

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zum Erhalt eines vielfältigen Schulangebots (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

A. Zielsetzung

Angesichts der Schließung zahlreicher weiterführender Schulen in den vergangenen Jahren, insbesondere von Haupt- und Werkrealschulen, zielt der Gesetzentwurf auf den Erhalt eines vielfältigen und differenzierten Schulangebots auch in der Fläche Baden-Württembergs ab.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Kriterien, die eine regionale Schulentwicklung auslösen und gegebenenfalls zur Schließung einer weiterführenden Schule führen, werden angepasst. Zukünftig wird bei der Prüfung, ob die für den Fortbestand einer Schule geforderte Mindestgröße erreicht wurde, nicht mehr allein die Zahl der Anmeldungen in Klasse 5, sondern die durchschnittliche Zahl der Schüler in den Klassenstufen 5 bis 9 herangezogen. Außerdem muss bei der Entscheidung berücksichtigt werden, inwieweit die jeweilige Schule eine positive Perspektive hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen besitzt, beziehungsweise inwieweit ein nach Bildungsgang und Schulabschluss entsprechendes Schulangebot einer öffentlichen Schule in der betreffenden Region oder in zumutbarer Entfernung besteht.

C. Alternativen

Wenn die aktuell gültige Gesetzeslage bestehen bleibt, werden vor allem zahlreiche Haupt- und Werkrealschulen in den nächsten Jahren schließen müssen. Das Kultusministerium rechnet laut Schwäbischer Zeitung vom 22. Juni 2019, Seite 2, damit, dass in den kommenden Jahren von den noch bestehenden 458 Hauptschulen „gut die Hälfte“ geschlossen werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zum Erhalt eines vielfältigen Schulangebots (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterschreitet eine in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannte Schule die Mindestschülerzahl 16 im Durchschnitt der Klassen fünf bis neun und kann weder eine positive Perspektive hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen an der betreffenden Schule noch das Bestehen eines weiteren nach Bildungsgang und Schulabschluss entsprechenden Schulangebots einer öffentlichen Schule in der betreffenden Region oder in zumutbarer Erreichbarkeit festgestellt werden, wird der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 durchzuführen.“

2. § 30 b Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl 16 im Durchschnitt der Klassen fünf bis neun nicht erreicht wird, weder eine positive Perspektive hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen an der betreffenden Schule noch das Bestehen eines weiteren nach Bildungsgang und Schulabschluss entsprechenden Schulangebots einer öffentlichen Schule in der betreffenden Region oder in zumutbarer Erreichbarkeit festgestellt werden kann und kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt wird, ist die Schule durch die obere Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

09.07.2019

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Zahl der Haupt- und Werkrealschulen reduzierte sich in den vergangenen zehn Jahren von 1.176 im Schuljahr 2008/09 auf 458 im Schuljahr 2018/19. Nicht nur die überstürzte und unvorbereitete Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung, sondern auch die Einführung der regionalen Schulentwicklung durch die ehemalige grün-rote Landesregierung beförderten und beschleunigten das Sterben der Haupt- und Werkrealschulen in erheblichem Maße. Nach § 30 b des Schulgesetzes wird der Schulträger einer weiterführenden Schule bei einer Unterschreitung der Zahl von 16 Schülern in der Eingangsklasse zu einer regionalen Schulentwicklung aufgefordert, an deren Ende die Schließung der Schule stehen kann. Bei zweimaliger Unterschreitung der Mindestzahl 16 in zwei aufeinander folgenden Schuljahren ist die Schule aufzuheben. In einem Bericht in der Schwäbischen Zeitung vom 22. Juni 2019 weist die Kultusministerin darauf hin, dass die Schülerzahl an den Haupt- und Werkrealschulen im Laufe der Schuljahre erheblich steigt. So seien zum Schuljahr 2013/2014 12.000 Schüler in der fünften Klasse der Schulart gestartet. Bis zur Klasse 9 im Schuljahr 2017/2018 sei die Schülerzahl auf knapp 17.500 gestiegen, was einer Steigerung um knapp 46 Prozent entspricht. Sie lasse deshalb einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes ausarbeiten, durch den die Mindestschülerzahl 16 im Durchschnitt der Klassen 5 bis 9 ermittelt sowie die Entwicklungsperspektive und der Bedarf in der Region ebenfalls betrachtet werden sollen.

In einem Brief an die Kultusministerin erläuterte die bildungspolitische Sprecherin der Grünen-Landtagsfraktion die ablehnende Haltung ihrer Fraktion gegenüber dem Gesetzesvorhaben der Kultusministerin. Auch wenn andere Beweggründe für diese Haltung genannt werden, bleiben die Grünen damit ihrer alten Vision der „einen Schule für alle“ treu. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion unterstützt dagegen den Vorstoß der Kultusministerin. Die Freien Demokraten im Landtag treten dafür ein, ein vielfältiges und differenziertes Schulangebot auch in der Fläche unseres Landes zu erhalten. Gerade die Haupt- und Werkrealschulen haben mit ihrem berufspraktischen Profil zahlreichen jungen Menschen Beruf- und Lebenschancen eröffnet. Um der erfolgreichen Schulart eine Zukunftsperspektive zu geben, haben wir einen Gesetzentwurf über die Berufliche Realschule in den Landtag eingebracht (Drucksache 16/5290). Dieser scheiterte an der grün-schwarzen Regierungsmehrheit, genauer gesagt an der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit der CDU gegenüber dem grünen Koalitionspartner. Der Vorstoß der Kultusministerin zu einer Reform der regionalen Schulentwicklung gibt nun Anlass zur Hoffnung, dass die CDU die Not der Haupt- und Werkrealschulen erkannt hat und sich vom Koalitionspartner in dieser Frage emanzipieren will. Da die Grünen das Gesetzesvorhaben der Kultusministerin erklärtermaßen nicht mittragen wollen, bietet die FDP/DVP Fraktion ihr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit, ihr Vorhaben umzusetzen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 30 b Absatz 2 Satz 1)

Die Information und Aufforderung an den Schulträger zur Durchführung einer regionalen Schulentwicklung erfolgt künftig nicht mehr, wenn weniger als 16 Schülerinnen und Schüler an der betreffenden weiterführenden Schule für die Eingangsklasse angemeldet wurden, sondern wenn die Mindestschülerzahl 16 im Durchschnitt der Klassen fünf bis neun unterschritten wurde. Außerdem unterbleiben Information und Aufforderung an den Schulträger, wenn eine positive

Perspektive hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen an der betreffenden Schule oder das Bestehen eines weiteren nach Bildungsgang und Schulabschluss entsprechenden Schulangebots einer öffentlichen Schule in der betreffenden Region oder in zumutbarer Erreichbarkeit festgestellt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 30 b Absatz 2 Satz 2)

Auch die Aufhebung der betreffenden Schule erfolgt nicht nach zweimaliger Unterschreitung der Mindestschülerzahl 16 in der Eingangsklasse, sondern nach zweimaliger Unterschreitung der Mindestschülerzahl 16 im Durchschnitt der Klassen fünf bis neun. Die Aufhebung unterbleibt, wenn eine positive Perspektive hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen an der betreffenden Schule oder das Bestehen eines weiteren nach Bildungsgang und Schulabschluss entsprechenden Schulangebots einer öffentlichen Schule in der betreffenden Region oder in zumutbarer Erreichbarkeit festgestellt wird.

Zu Artikel 2

Um der Zielsetzung des Gesetzes zu entsprechen und ein vielfältiges Schulangebot auch in der Fläche des Landes zu erhalten, ist eine möglichst zeitnahe Änderung der vorgegebenen Mindestgrößen für weiterführende Schulen im Rahmen der regionalen Schulentwicklung erforderlich. Deshalb ist das Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen.